

PRESSEMITTEILUNG

Esch-sur-Alzette, den 21. Juni 2013

Sind Videokameras in Autos legal?

Die Nationale Kommission für den Datenschutz wurde in letzter Zeit immer häufiger mit Anfragen betreffend dem Einsatz von Kameras in Autos von Privatpersonen befasst. Diesbezüglich möchte sie darauf hinweisen, dass die Benutzung solcher Kameras (auch „Dashcams“ genannt), die auf den öffentlichen Raum gerichtet sind und möglicherweise Bilder von erkennbaren Personen erfassen, illegal ist.

Hauptzweck einer solchen Installation ist meistens das Verkehrsverhalten zu filmen um im Fall eines Unfalls oder Ähnliches feststellen zu können, wer Schuld hat.

Es gibt prinzipiell keinen Grund zwischen fest installierten und mobilen Kameras zu unterscheiden. Bei der Erfassung und Aufzeichnung von Bildern von identifizierbaren Personen oder Fahrzeugen bei denen das Nummernschild sichtbar ist, handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten¹. Da es sich in diesem Fall über eine Überwachung handelt, wird eine vorherige Genehmigung der Nationalen Kommission benötigt.

Eine Genehmigung für eine Datenverarbeitung zum Zweck der Überwachung wird nur dann erteilt, wenn ein zulässiger und ausreichend schwerwiegender Grund dies rechtfertigt. Im Prinzip sollen Personen sich im öffentlichen Raum unbeobachtet bewegen können.

Das abgeänderte Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung sieht keine Fälle vor, welche die Nutzung solcher Kameras rechtfertigen würden. Darüber hinaus würde ihr Einsatz als unverhältnismäßig angesehen werden, wenn man bedenkt, dass alle Verkehrsteilnehmer des öffentlichen Raums ohne ihr Wissen gefilmt werden. Es wäre in diesem Fall ebenfalls unmöglich die nach den Bestimmungen des Artikels 26 erforderliche Informationspflicht der überwachten Personen zu respektieren. Auch wenn der Innenraum des Wagens als privat angesehen wird, ist es nicht erlaubt aus dem Auto heraus den öffentlichen Raum zu filmen.

Die Nationale Kommission möchte jedoch klarstellen, dass nur die Benutzung einer solchen Kamera im für den Verkehr geöffneten öffentlichen Raum illegal ist, nicht aber das Gerät selber. Darüber hinaus sollte man diese Überwachungskameras nicht mit jenen Kameras verwechseln, welche als Einparkhilfe dienen und keine Aufnahmen machen.



Pressemitteilung der Nationalen Kommission für den Datenschutz (CNPD)

1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette
Tél. : 26 10 60 – 1
Fax : 26 10 60 – 29
E-mail: info@cnpd.lu
Internet : <http://www.cnpd.lu>

¹ Der Begriff "personenbezogene Daten" umfasst sowohl die Bilder von natürlichen Personen, als auch die von Nummernschildern oder anderen spezifischen Elementen die es ermöglichen natürliche Personen direkt oder indirekt zu identifizieren.